



Newsletter 09/19

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

im Herbst des Jahres erhalten Sie wieder unser Rundschreiben über Neues und Interessantes aus der Gefahrgut- und Gefahrstoffwelt, mit der wir dazu beitragen möchten, Ihnen den Weg durch den Dschungel der Vorschriften zu erleichtern.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam



Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Europa und Global

Schon wieder Brexit

Die ECHA fordert zum Handeln bzgl. erforderlicher Registrierungen unter REACH nach dem Brexit auf. Sie geht von einem no deal Szenario aus und empfiehlt Verwendern von Stoffen (als solchen oder in Gemischen), deren Stoffe von in UK ansässigen Firmen registriert wurden, Folgendes:

1. Variante: Ausschließlich ein Unternehmen mit Sitz in UK hat registriert:

- Der nachgeschaltete Anwender (d.h. Formulierer oder End-Verwender) sollte prüfen, ob ein benötigter Stoff in der ECHA-Liste der 750 nur von Firmen mit Sitz in UK registrierten Stoffen genannt ist.
- Falls dies zutrifft, sollte er in der entsprechenden Lieferkette abklären, ob diese Registrierung auf ein Unternehmen mit Sitz in EU27 übertragen wird (d. h., es muss vom UK-Registranten der Transfer in REACH-IT angelegt sein, so dass er beim Eintritt des Brexits von ECHA vorgenommen wird).
- Wenn kein Transfer der Registrierung zu erwarten ist, sollte der Anwender prüfen, ob ein Alleinvertreter benannt wurde oder sonst selber rechtzeitig als Importeur registrieren (Import erst nach Zuteilung der Registrierungsnummer!).

2. Variante: Es gibt neben der Registrierung des eigenen Lieferanten aus UK weitere Registrierungen des Stoffes von Unternehmen mit Sitz in EU27.

- Ca. 3.000 Stoffe wurden laut ECHA sowohl von einem Unternehmen aus UK, als auch von Unternehmen mit Sitz in EU27 registriert.
- Wenn der im eigenen Unternehmen benötigte Stoff aus der Lieferkette eines Herstellers/Importeurs aus UK stammt, besteht ebenfalls Handlungsbedarf.
- Neben den oben genannten Optionen kann in diesem Fall auch der Wechsel zu einem Lieferanten erwägt werden, für dessen Stoff eine Registrierung in EU 27 vorliegt (d.h. des Herstellers/Importeurs in EU27).

Zur ECHA-Liste der 750 Stoffe, die ausschließlich von UK-Unternehmen registriert wurden, geht's [hier](#).

Gefahrstoffe

Entwicklungen beim Sicherheitsdatenblatt



Newsletter 09/19

Über die Anpassung des Anhang II „Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts“ der REACH-VO wird bereits seit längerem diskutiert. Seitens der EU-Kommission wurde nun eine öffentliche Konsultation gestartet. Einzelheiten finden Sie [hier](#).

Diese Initiative dient insbesondere der Umsetzung folgender Punkte:

- Einfügen des UFI gemäß CLP Anhang VIII (Angabe UFI im Abschnitt 1.1)
- Umsetzung der Anforderungen aus der 6. und 7. Revision UN GHS (siehe auch 12. ATP der CLP-VO)
- Änderungen bei Datenanforderungen
- Anpassungen an die REACH Anhänge bezüglich Nanomaterialien

Im November sollen die Anpassungen des Anhang II im REACH Committee verabschiedet werden.

Neue Beschlüsse des RAC

Auf seiner 50. Sitzung hat der ECHA Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC - Committee for Risk Assessment) Positionen für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von 15 Stoffen verabschiedet. Im Einzelnen handelt es sich um:

- mecoprop-P (ISO); (R)-2-(4-chloro-2-methylphenoxy)propionic acid (EC: 240-539-0; CAS: 16484-77-8)
- methyl salicylate (EC 204-317-7; CAS 119-36-8)
- 4-methylpentan-2-one; isobutyl methyl ketone (EC 203-550-1; CAS 108-10-1)
- clomazone (ISO); 2-(2-chlorobenzyl)-4,4-dimethyl-1,2-oxazolidin-3-one (EC -; CAS: 81777-89-1)
- citric acid (EC: 201-069-1; CAS:77-92-9)
- desmedipham (ISO); ethyl 3-phenylcarbamoyloxyphenylcarbamate (EC: 237-198-5; CAS: 13684-56-5)
- phenmedipham (ISO); methyl 3-(3-methylcarbaniloyloxy)carbanilate (EC: 237-199-0; CAS: 13684-63-4)
- triticonazole (EC: 603-543-7; CAS: 131983-72-7)
- boric acid [1]; Diboron trioxide [2]; Tetraboron disodium heptaoxide, hydrate [3]; Disodium tetraborate, anhydrous [4]; Orthoboric acid sodium salt [5]; Disodium tetraborate decahydrate [6]; Disodium tetraborate pentahydrate [7]
- trifloxystrobin (ISO); methyl (E)-methoxyimino-{(E)- α -[1-(α,α,α -trifluoro-mtolyl) ethylideneaminoxy]-o-tolyl}acetate (EC: 604-237-6; CAS: 141517-21-7)
- esfenvalerate (ISO); (S)- α -cyano-3-phenoxybenzyl-(S)-2-(4-chlorophenyl)-3-methylbutyrate (EC: -; CAS: 66230-04-4)
- ethametsulfuron-methyl (ISO); methyl 2-[(4-ethoxy-6-(methylamino)-1,3,5-triazin-2-yl)carbamoylsulfamoyl]benzoate (EC n/a; CAS 97780-06-8)
- dimethomorph (ISO); (E,Z)-4-(3-(4-chlorophenyl)-3-(3,4-dimethoxyphenyl)acryloyl)morpholine (EC: 404-200-2; CAS: 110488-70-5; (1135441-72-3))
- emamectin benzoate (ISO); (4''R)-4''-deoxy-4''-(methylamino)avermectin B1 benzo-ate (EC: -; CAS 155569-91-8 (früher CAS 13751274-4 und 179607-18-2)
- 1,2-epoxy-4-epoxyethylcyclohexane; 4-vinylcyclohexene diepoxide (EC: 203-437-7; CAS: 106-87-6)

Die Positionen werden nun der EU-Kommission zur Aufnahme in eine ATP vorgeschlagen. Weitere Informationen zu den konkreten Positionen gibt es [hier](#). Die offiziellen Protokolle des RAC können Sie [hier](#) finden.

Zum Beschränkungsvorschlag für Dimethylformamid (DMF)

RAC und SEAC haben Stellungnahmen zum Beschränkungsvorschlag für Dimethylformamid (DMF) abgegeben. Der Vorschlag Italiens, die Verwendung von DMF allein oder in Mischungen



Newsletter 09/19

in einer Konzentration von 0,3 % oder mehr zu beschränken, wird unterstützt. Eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der SEAC-Stellungnahme wird in Kürze beginnen und der Ausschuss wird voraussichtlich auf seiner Dezember-Sitzung eine endgültige Stellungnahme abgeben.

Weitere Einzelheiten zu den Entscheidungen von RAC und SEAC finden Sie [hier](#).

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- Keine Änderungen

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- Melamine (EC 203-615-4, CAS 108-78-1)

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- Keine Änderungen

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

Neue Konsultationen zur Identifizierung von SVHC

Folgende Konsultationen zur Identifizierung der folgenden Stoffe als SVHC/Aufnahme in die Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren unter REACH wurden von der ECHA gestartet.

Name	EC Number	CAS Number	Proposing authority	Reason for proposing	Date of publication	Deadline for commenting	
2-benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenone	404-360-3	119313-12-1	Austria in cooperation with Slovakia	Toxic for reproduction (Article 57c)	03/09/2019	18/10/2019	Details
2-methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-one	400-600-6	71868-10-5	Austria in cooperation with Slovakia	Toxic for reproduction (Article 57c)	03/09/2019	18/10/2019	Details
Diisohexyl phthalate	276-090-2	71850-09-4	Sweden	Toxic for reproduction (Article 57c)	03/09/2019	18/10/2019	Details
Perfluorobutane sulfonic acid (PFBS) and its salts	-	-	Norway	Equivalent level of concern having probable serious effects on the environment (Article 57f) Equivalent level of concern having probable serious effects on human health (Article 57f)	03/09/2019	18/10/2019	Details

Kommentare sind auf der ECHA-Webseite möglich. Hier der [Link](#).

Risikomanagementoptionenanalyse für 1,4 Dioxan

Derzeit führt die BAuA eine Risikomanagementoptionenanalyse für 1,4 Dioxan durch. Sie können bis zum 04.11.2019 ihre Anmerkungen unter Nutzung eines spezifischen [Fragebogens](#) gegenüber der BAuA einbringen. Zur deutschen RMOA-Liste geht's [hier](#).

Leitlinie für NMP jetzt auch in deutscher Sprache

Die ECHA-Leitlinie „How to comply with REACH Restriction 71, guideline for users of NMP (1-methyl-2-pyrrolidone)“ liegt nun auch in deutscher Fassung vor. Mit der Leitlinie sollen indust-



Newsletter 09/19

rielle Anwender von 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) bei der Einhaltung der Beschränkungsmaßnahmen des Stoffes unterstützt werden. Sie wird zur Verfügung gestellt, da es sich hierbei um die erste derartige Beschränkung handelt, die auf Derived No Effect Levels (DNEL) basiert. Zur Leitlinie geht's [hier](#).

SVHCs in Erzeugnissen

Die ECHA hat jetzt festgelegt, welche Informationen Lieferanten von Erzeugnissen, die SVHCs enthalten, ab 2021 in die neue ECHA-Datenbank gem. Art. 9 der Abfallrahmenrichtlinie melden sollen. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Gefahrgutrecht

EmS-Leitfaden bekannt gemacht

Im Verkehrsblatt Nr. 17/2019 Nr. 112 wurde der überarbeitete EmS-Leitfaden bekannt gemacht. Zum Leitfaden geht's [hier](#).

Übergangsfrist läuft ab

Ab 01.01.2020 müssen Hersteller und Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 Absatz 38.3.5 festgelegte Prüfumfassung zur Verfügung stellen. Die Übergangsfrist läuft zum 31.12.2019 ab.

Es ist zu erwarten, dass Speditionen und Reedereien bei Transporten von Lithium Batterien die Zusammenfassung des 38.3 Tests anfordern werden. Es wird empfohlen, zeitnah die Hersteller anzusprechen oder eine eigene Zusammenfassung zu erstellen.

Die Rechtsgrundlagen für die Abfrage der Zusammenfassung des UN Batterie Tests 38.3 UN sind im ADR 2019 Unterabschnitt 2.2.9.1.7 g) und im IMDG Code 2019 Abschnitt 2.9.4.7. zu finden.

Schweiz: Risiken der Chlortransporte nach deutlich strengeren Kriterien beurteilt als derjenigen anderer Gefahrgüter

Zwei große Chemiefabriken im Wallis beziehen Chlorgas aus dem Ausland, insbesondere aus Frankreich. Dass dabei die Chemikalie mit der Bahn durch dicht besiedeltes Gebiet fährt, bereitet den dort lebenden Menschen Sorgen. Diese werden von den Beteiligten und den Behörden ernst genommen.

Eine Analyse hat gezeigt, dass es auf den Strecken, die von Zügen mit Chlorkesselwagen befahren werden, keinen einzigen Bahnabschnitt mit untragbaren Personenrisiken mehr gibt. Zu verdanken ist diese Verbesserung verschiedenen Maßnahmen, die von der chemischen Industrie, der SBB und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation umgesetzt worden sind.

Dabei werden Sonderzüge für Chlortransporte mit reduzierten Geschwindigkeiten eingesetzt. Allein dank der geringeren Fahrgeschwindigkeit konnte das Risiko einer Chlorgasfreisetzung um rund das Zehnfache gesenkt werden. Die Chlorkesselwagen sollten dabei alle an der Spitze der Sonderzüge eingereiht werden. Technisch finden die aktuell sichersten Kesselwagen Verwendung. Kritische Hindernisse wurden überprüft und entfernt.

Arbeitsschutz

Überarbeitete TRGS

TRGS 554 „Dieselmotoremissionen“

- Anwendungsbereich ausgeweitet auf Tätigkeiten im Freien
- Definition von „ganz oder teilweise geschlossenen“

Newsletter 09/19

TRGS 723 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“

Schulungen/Veranstaltungen: aktuelle Seminartermine 2019

Neu bei GBK – Webinare

Auf unserer Website finden Sie unter der Rubrik Seminare/Webinare eine Übersicht und einen Kalender, in dem unsere aktuellen Webinare angekündigt werden.

<https://www.gbk-ingelheim.de/webinar-registrierung/?webinarKey=6437429875991141132&hide=>

Wenn Sie sich dort registrieren, erhalten Sie automatisiert eine Anmeldebestätigung und rechtzeitig vor dem Durchführungstermin eine Erinnerung. Über Ihr Feedback zu diesem neuen Angebot würden wir uns freuen. Anregungen zu Inhalten nehmen wir ebenfalls gerne entgegen und werden uns bemühen, diese soweit wie möglich auch umzusetzen.

China Webinar Series: How to compile label that complied with China regulation standard

Date: 24.Okt. 2019, 10:00 – 11:00 A.M. (CEST)

Venue: Internet conference meeting

Ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien:



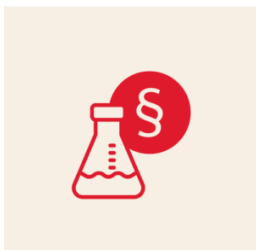
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



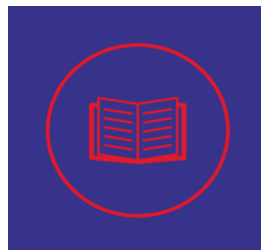
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Hinweis:

Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV: Fortbildungsveranstaltung:

<https://www.gbk-ingelheim.de/produkt/sachkunde-nach-§-11-chemverbotsv-fortbildungsveranstaltung/>

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



VDSI-PUNKT
Umweltschutz



VDSI-PUNKT
Arbeitsschutz



VDSI-PUNKT
Brandschutz

Das machen wir mit Links

Maßnahmen zur Staubminimierung

https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL_Praevention/Fachwissen/Gefahrstoffe/Staub/Handlungsanleitung_Staub_2._Auflage_20170706.pdf

Das Letzte

UN3528 (vintage) vs. WHG



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll, Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail:
[gbk\(at\)gbk-ingelheim.de](mailto:gbk(at)gbk-ingelheim.de)

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.